

Endgültige Haushaltsführung 2010[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)**Endgültige Haushaltsführung 2010**

- RdSchr. des BMF v. 7.4.2010 – II A 2 – H 1200/09/10102 – 2010/0222524 -

Das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010 (HG 2010) wird voraussichtlich in der 14./15. Kalenderwoche im Bundesgesetzblatt verkündet werden und damit die vorläufige Haushaltsführung beenden. Ich bitte ab diesem Zeitpunkt die in der Anlage dargelegten Vorschriften zur endgültigen Haushaltsführung 2010 anzuwenden.

Dieses Rundschreiben einschließlich der darin angeführten Anlagen kann auf der IVBB-Intranetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter folgender Adresse abgerufen werden:
<http://www.bmf.intranet.bund.de/info/fach/haushalt/index.html>

Inhaltsübersicht

Ziffer	Bezeichnung
	Endgültige Haushaltsführung 2010
1.	<u>Allgemeines</u>
1.1	Beteiligung des BMF innerhalb der Bundesregierung bei finanzwirksamen Vorhaben
1.2	Zuwendungen, internationale Beiträge und Klimaschutzinitiative des Bundes
1.2.1	Haushaltsvorbehalt bei Zuwendungsbescheiden
1.2.2	Zahlung von Beiträgen an internationale Organisationen
1.2.3	Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland
1.3	Einsatz von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
1.4	Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der EU-Ratsgremien
1.5	Übernahme von Reisekosten durch Zuwendungsempfänger u. a.
1.6	Globale Minderausgaben in den Einzelplänen
1.7	Haushaltstechnische Verrechnungen zwischen verschiedenen Einzelplänen und Kapiteln
1.8	Erfassung der Zahlungen an externe Berater und Definition des Begriffs „externe Beratungsleistungen“
1.9	Beschaffung, Aussonderung, Verwertung und Verwendung der Erlöse von Dienstkraftfahrzeugen
1.10	Aufwendungen deutscher Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen (Kapitel 6002 Titel 971 03)
1.11	Zusammenarbeit von Ressorts und BMF bei atypischen Finanzgeschäften
1.12	Terrorismusbekämpfung
1.13	Haushaltsmittel für IT-Projekte
1.14	Liquiditätsplanung
2	<u>Über- und außerplanmäßige Ausgaben</u>
2.1	Grundsatz
2.2	Rechtzeitige Antragstellung
2.3	Einsparung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
2.4	Behandlung von Vorgriffen
2.5	Leistung von Ausgaben auf Grund erwarteter Einnahmen
2.6	Rundungsregel
3	<u>Ausgabereste</u>
3.1	Grundsatz
3.2	Rundungsregel

- 3.3 **Bildung, Übertragung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich**
- 3.4 Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten außerhalb des flexibilisierten Bereichs
 - 3.4.1 Verlängerung des Verfügungszeitraums gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 BHO
 - 3.4.2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und Einsparauflage
 - 3.4.3 Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme
 - 3.4.4 Zuweisung freigegebener Ausgaberechte
- 4 **Verpflichtungsermächtigungen**
 - 4.1 **Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen**
 - 4.2 **Begrenzung der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen nach HG 2010**
 - 4.3 **Neubelegung doppelt veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen**
 - 4.4 **Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**
 - 4.5 **Eingehen von Verpflichtungen ohne Verpflichtungsermächtigung bei übertragbaren Ausgaben**
 - 4.6 **Einleitung von Ausschreibungsverfahren ohne Verpflichtungsermächtigung**
 - 4.7 **Anrechnung von Verpflichtungen**
- 5 **Personal**
 - 5.1 **Verbindlichkeit der Stellenpläne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**
 - 5.2 **Besetzung von Planstellen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**
 - 5.3 **Bewirtschaftung von Planstellen für Probebeamtinnen und Probebeamte**
 - 5.4 **Stellenplanflexibilisierung**
 - 5.5 **Ansprüche auf Höhergruppierung bei Zuwendungsempfängern**
 - 5.6 **Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen**
 - 5.7 **Erwirtschaftung von kw-Vermerken**
 - 5.8 **Delegation an oberste Bundesbehörden**
 - 5.9 **Ausbringung von Ersatz(plan)stellen bei Altersteilzeit**
 - 5.10 **Verringerung des Stellenbestandes**
 - 5.11 **Verwendung von Überhangpersonal**
 - 5.11.1 Verwendung von durch Aufgabenrückgang betroffenen Bediensteten bei Bundesbehörden
 - 5.11.2 Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen
 - 5.12 **Anderweitig verwendete neue Planstellen und Stellen**
 - 5.13 **Deckung von Personalmehrausgaben**
 - 5.14 **Altersteilzeit bei institutioneller Förderung**
 - 5.15 **Altersteilzeit bei Projektförderungen**
 - 5.15.1 Blockmodell
 - 5.15.2 Teilzeitmodell
 - 5.15.3 Keine Mehrausgaben durch Altersteilzeit
 - 5.16 **Beschäftigung von Arbeitskräften mit befristeten Verträgen (Titel 427 .9)**
 - 5.17 **Wiederbesetzungsregelung aus Anlass des Berlin/Bonn-Gesetzes**
 - 5.18 **Lebensbescheinigung**
- 6 **Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)**
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Mittelbereitstellung und Verfügbarkeitsprüfung
 - 6.3 Verpflichtungen
 - 6.4 **Kontenstrukturen**
 - 6.5 **Inanspruchnahme von Deckungsvermerken**
 - 6.6 **Verstärkungsvermerke, Zweckbindungsvermerke**
 - 6.7 **Flexibilisierte Ausgaben**
 - 6.8 **Kennzeichnung der Selbstbewirtschaftungsmittel**

Endgültige Haushaltsführung 2010

1. Allgemeines

Die Wirtschafts- und Finanzkrise hinterlässt deutliche Spuren im Bundeshaushalt. Die geplante Neuverschuldung des Bundes im Jahr 2010 erreicht einen historischen Höchststand von rund 80 Mrd. €. Die zur Bekämpfung der Krise

ergriffenen Maßnahmen und die Folgen des bewussten Wirkenlassens der automatischen Stabilisatoren haben eine vorübergehende und deutliche Erhöhung der Neuverschuldung unumgänglich gemacht. Gleichzeitig steht der Bund in den kommenden Jahren aber vor großen finanzwirtschaftlichen Herausforderungen, um letztlich - gerade mit Blick auf die neue verfassungsrechtliche Schuldenregel, deren Einhaltung die größte haushaltspolitische Herausforderung dieser Legislaturperiode darstellen wird - die Krise nachhaltig zu überwinden und danach wieder erfolgreich auf einen finanzwirtschaftlich stabilen Pfad zurückzukehren. Für den Haushaltsvollzug 2010 bedeutet dies strikte Ausgabendisziplin.

Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewirtschaften (§ 34 Abs. 2 und 3 BHO). Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen möglichst vermieden werden. Sollte ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf entstehen, ist dieser durch gleichwertige dauerhafte Einsparungen im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

1.1 Beteiligung des BMF innerhalb der Bundesregierung bei finanzwirksamen Vorhaben

Eine Zustimmung des BMF zu finanzwirksamen Vorhaben wird nur ausdrücklich und grundsätzlich schriftlich erteilt. Mündliche Zustimmungen, die im Einzelfall notwendig werden können, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das BMF. Dies gilt auch für Formulierungshilfen der Bundesregierung für den Deutschen Bundestag und Bundesrat (§ 52 Abs. 2 GGO), wenn mit diesen Formulierungshilfen inhaltlich von Beschlüssen der Bundesregierung abgewichen wird und gleichzeitig gegenüber der bisherigen Kostenaussage zusätzliche Einnahmемinderungen oder zusätzliche Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren verbunden sind.

1.2 Zuwendungen, internationale Beiträge und Klimaschutzinitiative des Bundes

1.2.1 Haushaltsvorbehalt bei Zuwendungsbescheiden

In allen Zuwendungsbescheiden ist vorzusehen, dass die Gewährung der Bundeszuwendung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel steht. Zusätzlich ist in die Zuwendungsbescheide bei institutionellen Förderungen oder sich wiederholenden Projektförderungen der Hinweis aufzunehmen, dass aus den gewährten Zuwendungen nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann.

1.2.2 Zahlung von Beiträgen an internationale Organisationen

Die unter **Ziffer 1** angeführten Grundsätze finden auch für Zusagen und Zahlungen von Beiträgen an internationale Organisationen Anwendung.

Für die **Zahlung von freiwilligen Beiträgen** an internationale Organisationen gilt in Anwendung dieser Grundsätze Folgendes:

- Die verbindliche Zusage oder Zahlung des Gesamtbeitrages nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes ist auszuschließen. Zahlungen dürfen grundsätzlich nur ratenweise geleistet werden. Soweit nicht bereits entsprechende Zahlungsmodalitäten geregelt sind, ist auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem Empfänger und den übrigen Mitgliedsstaaten hinzuwirken.
Die erste Beitragsrate kann nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes rechtlich verpflichtend zugesagt werden. Im Hinblick auf die Freiwilligkeit des Beitrages darf die Leistung der Folgeraten der beitragsempfangenden Stelle unter Angabe von Ratenhöhe und Fälligkeit lediglich angekündigt werden. Die Ankündigung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel; sie begründet keinen Rechtsanspruch auf Beitragszahlung.
- Soweit im Einzelfall Ausnahmen von diesen Vorgaben zwingend geboten sind, ist die vorherige Beteiligung des BMF sicherzustellen.

1.2.3 Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland

Durch die bei Kapitel 1602 Titel 896 05 vorgesehenen Ausgaben sollen im Rahmen von Klima- und Energiepartnerschaften mit Entwicklungsländern Klima- und Biodiversitätsschutzmaßnahmen zur angepassten Technologieentwicklung gefördert werden. Die internationale Klimaschutzinitiative ergänzt die bestehende Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung unter Beachtung besonderer Länder- und Sektorenschwerpunkte, die in Kooperation mit den Partnerländern ausgearbeitet werden. Die in Kap. 1602 Titel 687 05 sowie Kap. 2302 Titel 687 05 enthaltenen Ansätze dienen der Anschubfinanzierung (fast-start-financing 2010 bis 2012) nach dem Klimagipfel in Kopenhagen im Dezember 2009. Die aus diesen Titeln zufinanzierenden Maßnahmen sind mit dem BMZ abzustimmen, um die entwicklungspolitische Kohärenz der Bundesregierung zu gewährleisten. Zur Projektplanung und -durchführung werden vorhandene Durchführungsstrukturen der Bundesregierung genutzt. Die Mittel dieser Titel sind grundsätzlich den entwicklungspolitischen Maßgaben entsprechend und **anrechenbar auf die ODA-Quote** zu verausgaben.

1.3 Einsatz von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Bei einem Einsatz von EFRE-Mitteln außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Rahmen gemeinschaftlicher Bund-/Länder-Finanzierung sind die EFRE-Mittel nach dem Finanzierungsschlüssel Bund/Land für diese Maßnahme für Bund und Land einzusetzen.

Die nachgeordneten bewirtschaftenden Stellen für EFRE-Mittel haben sicherzustellen, dass nur unter der vorgenannten Voraussetzung EFRE-Mittel weitergeleitet werden.

1.4 Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der EU-Ratsgremien

Erstattungen von Reisekosten an Bedienstete für die Teilnahme an Sitzungen der EU-Ratsgremien sind grundsätzlich aus Kapitel 6002 Titel 527 01 - Dienstreisen - zu zahlen. Erstattungen aus den jeweiligen Einzelplänen der obersten Bundesbehörden dürfen für diesen Zweck erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Mittel bei Kapitel 6002 Titel 527 01 vollständig ausgeschöpft sind. Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen unterrichtet die obersten Bundesbehörden regelmäßig über aktuelle Änderungen der Erstattungsvoraussetzungen.

1.5 Übernahme von Reisekosten durch Zuwendungsempfänger u. a.

Bundesbedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen eines Zuwendungsempfängers oder einer sonstigen Einrichtung, deren Grundfinanzierung vom Bund mitgetragen wird, an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger oder bei der sonstigen Einrichtung abzurechnen, sofern im jeweiligen Wirtschafts- oder Haushaltsplan Mittel für diesen Zweck veranschlagt sind.

1.6 Globale Minderausgaben in den Einzelplänen

Die in den Ressorteinzelplänen veranschlagten globalen Minderausgaben sind haushaltsmäßig innerhalb des Verfügungsrahmens des jeweiligen Einzelplans einzusparen. Haushaltsmäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass hierfür nur veranschlagte Ansätze eines Einzelplans herangezogen werden können und diese nicht mehr für die Bildung von Ausgaberesten zur Verfügung stehen. Gesperrte Ausgaben scheiden als Einsparstelle aus.

Die zentral in den Kapiteln 01 der betroffenen Einzelpläne ausgewiesene Einsparung flexibilisierter Mittel ist im Bereich der veranschlagten flexibilisierten Ausgaben des jeweiligen Einzelplans haushaltsmäßig einzusparen; auch hier stehen die Beträge nicht mehr für die Bildung von Ausgaberesten zur Verfügung.

1.7 Haushaltstechnische Verrechnungen zwischen verschiedenen Einzelplänen und Kapiteln

Für Buchungen im Zusammenhang mit sog. Haushaltstechnischen Verrechnungen sind entsprechend dem Gruppierungsplan und den HRB Titel der Gruppen 381 und 981 einzurichten. Diese Titel stellen Buchungsstellen für interne Verrechnungen zwischen Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung dar (§ 61 BHO). Einzahlungen Dritter auf Titel der Gruppe 381 und Auszahlungen an Stellen außerhalb des Bundeshaushalts über Titel der Gruppe 981 sind grundsätzlich unzulässig.

Der Buchungsmechanismus für derartige Fälle kann dem beigefügten Schaubild ([Anlage 1](#)) entnommen werden. Es ist sicherzustellen, dass bei internen Verrechnungen der im Schaubild beschriebene Buchungsmechanismus eingehalten wird. Bei Rückfragen zu technischen Aspekten der Buchungssystematik steht Ihnen das Kompetenzzentrum für Kassen- und Rechnungswesen (KKR) als Ansprechpartner zur Verfügung.

1.8 Erfassung der Zahlungen an externe Berater und Definition des Begriffs „externe Beratungsleistungen“

Mit Beschluss vom 28. Juni 2006 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages BMF beauftragt, nach Ablauf eines Haushaltsjahres einen innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Bericht zu den Kosten im Bundeshaushalt aufgrund der Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen vorzulegen. Im Hinblick auf den zu erstellenden Bericht für das Haushaltsjahr 2010 bitte ich um Berücksichtigung der Ergebnisse der Kontrollprüfung des BRH zum Einsatz externer Berater durch die Bundesverwaltung vom 22. Juni 2009 (GZ: I 5 – 2008 – 0084) und der hierzu innerhalb der Bundesregierung abgestimmten und durch BMF vorgelegten Stellungnahme vom 9. Juni 2009 (GZ: II A 2 – H 1322/06/0003; DOK 2009/0372991). Insoweit rege ich nochmals insbesondere eine Bündelung der Kontroll- und Koordinierungszuständigkeit für externe Beratungsaufträge innerhalb der jeweiligen Ressortverantwortung an, um eine homogenere begriffliche Einordnung und Erfassung zu ermöglichen.

Hierzu bitte ich auch die Zahlungen für externe Beratungsleistungen im HKR Verfahren mit der Textinformation ++EXTB++ zu erfassen. In den Fällen, in denen diese Verfahrensweise wegen der Vergabe ressortinterner Textinformationen nicht möglich ist, wird auf die Einrichtung von Objektkonten verwiesen.

Darüber hinaus verweise ich auf die in [Anlage 2](#) beigefügte Präzisierung der Beraterdefinition, die mit BMF-Rundschreiben vom 28. Juli 2009 (GZ: II A 2 – H 1322/06/003; DOK 2009/0504919) bekanntgegeben wurde und auf die im Gutachten des Beauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) vom November 2006 genannten Handlungsnotwendigkeiten beim Einsatz externer Berater.

Der Bericht für das Haushaltsjahr 2010 soll wie in den Vorjahren folgende Daten umfassen:

- Ressortbezogene Erfassung jeder Leistung an externe Berater über 50 T€ Vertragsvolumen, d.h. im Einzelnen Angaben
 - zu Kapitel, Titel und Vertragszweck (stichwortartig)
 - zum finanziellen Vertragsvolumen
 - zu den in 2010 geleisteten Ausgaben
 - zur Vertragsdauer und den für die Folgejahre eingegangenen Verpflichtungen

Die erfassten Daten bitte ich in die hierfür vorgegebene Excel-Tabelle der [Anlage 3](#) (verfügbar über IVBB-Intranet) zu übernehmen und zur Erfüllung der im Beschluss des HA vorgegebenen Berichtspflicht spätestens bis zum **1. März 2011** ausschließlich per E-Mail an das Referatspostfach II A 2 (E-Mail: IIA2@bmf.bund.de), zu übersenden.

1.9 Beschaffung, Aussonderung, Verwertung und Verwendung der Erlöse von Dienstkraftfahrzeugen

Für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen gelten die in Buchstabe A. Nrn. 1 bis 3 der Anlage 2 zum BMF-Rundschreiben (Aufstellungs Rundschreiben) vom 17. Dezember 2008 - II A 1 - H 1105/08/10010 (DOK 2008/0697714) - dargelegten Beschaffungsgrundsätze.

Zur Ersatzbeschaffung, Aussonderung, Verwertung und Verwendung der Erlöse von Dienstkraftfahrzeugen wird auf das BMF-Rundschreiben vom 26. Februar 2009 - II A 2 - H 1261/07/0001 (DOK 2009/0057009) - Bezug genommen.

Auf die dort angegebenen Verwertungsalternativen wird hingewiesen. Der Begriff „öffentliche Ausschreibung“ setzt hier lediglich voraus, dass das Angebot des Bundes einem hinreichend breiten Interessentenkreis zugänglich gemacht wird, wobei es ausreicht, dass dieses Angebot innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingesehen werden kann.

Die nach § 6 Abs. 7 HG 2010 vorgesehene Verstärkungsmöglichkeit ist auf die Aussonderung und Ersatzbeschaffung gemäß Nr. 1.1 des o. a. Rundschreibens (II A 2 - H 1261/07/0001) ausgerichtet. Vor dem Hintergrund der Feststellungen des Bundesrechnungshofs zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2006 bitte ich bei der HKR-Buchung das Bruttoprinzip zu beachten. D. h. die „Mehreinnahmen“ aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen sind zunächst auf den entsprechenden Einnahmetiteln 119 99 oder 132 01 zu buchen. Durch Verfügbarkeitsverlagerung mittels eines Belegs E 04 mit dem Deckungskennzeichen ++dp++ können die Mittel auf Titel 811. 1 übertragen werden.

1.10 Aufwendungen deutscher Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen (Kapitel 6002 Titel 971 03)

Falls sich unterjährig ein zusätzlicher Bedarf für deutsche Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen abzeichnet, muss vor Kabinettsbeschluss eine konkrete Bedarfsprüfung bzw. -festlegung durch das federführende Ressort erfolgen und mit BMF abgestimmt werden. Der Kabinettsbeschluss zu o.a. Titel bildet jeweils die Obergrenze der Ausgaben für die Einwilligung des BMF. Gemäß den verbindlichen Erläuterungen wird nach festgelegtem Verteilungsschlüssel eine haushaltsmäßige Umlage zur Deckung der Ausgaben vorgenommen.

Für die erforderliche haushaltsmäßige Einsparung dürfen keine gesperrten Ausgaben und Mittel aus Schätzansätzen (z.B. Geldleistungsgesetze) herangezogen werden.

Ich bitte, im gegebenen Fall bis zum **31. Oktober 2010** die vorläufigen Einsparstellen festzulegen und die Einsparbeträge im HKR-Verfahren mittels eines Belegs E 04 mit dem Deckungskennzeichen ++dh++ auf den Titel 6002 971 03 zu übertragen. Der vorgenannte Titel wird nach In-Kraft-Treten des Haushaltsgesetzes 2010 per Nullzuweisung zur Verfügung gestellt.

1.11 Zusammenarbeit von Ressorts und BMF bei atypischen Finanzgeschäften

Der Bundesrechnungshof hat im Hinblick auf die Gestaltung von Verträgen mit evtl. Elementen einer Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen (§ 39 BHO) im Zusammenhang mit Forderungsverkäufen (atypische Finanzgeschäfte) eine optimierte Zusammenarbeit zwischen den Ressorts und BMF empfohlen. Sollen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen übernommen werden, ist die Einwilligung (vorherige Zustimmung) des BMF einzuholen (§ 39 BHO). Auf die erforderliche Ermächtigung durch Bundesgesetz (§ 39 Abs. 1 BHO) wird hingewiesen.

1.12 Terrorismusbekämpfung

Bei der Bewirtschaftung ist zu beachten, dass nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002 den im Anhang I der Verordnung aufgeführten, mit Terroristischen Netzwerken in Verbindung stehenden natürlichen und juristischen Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen dürfen. Der Anhang I der genannten Verordnung wird fortlaufend aktualisiert, zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 207/2010 vom 10. März 2010. Eine aktualisierte Gesamtliste steht im Internet unter www.zoll.de (hier: Vorschriften und Vordrucke → Vorschriften → Außenwirtschaft) zur Verfügung.

1.13 Haushaltsmittel für IT-Projekte

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat festgelegt, dass die tatsächliche Umsetzung der errechneten Einsparungen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens systematisch auszuwerten und in folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen ist.